

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Martin-Gehl und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Abwasserbeseitigung und -reinigung in der Gemeinde Büchel (Landkreis Sömmerda)

Laut § 2 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung sollen Gemeinden, die Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft sind oder für die eine erfüllende Gemeinde Aufgaben wahrnimmt, zur Gewährleistung der Aufgaben der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung und -reinigung einem Zweckverband nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit angehören. Uns liegen Informationen vor, dass die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück für die Gemeinde Büchel Vorausleistungsbescheide für Abwasser verschickt. Entgegen der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung gehört offensichtlich die Gemeinde Büchel keinem Zweckverband nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Gewährleistung der Abwasserbeseitigung und -reinigung an. Darauf weist auch eine entsprechende Information auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück hin. Die Gemeinde Büchel und die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1431** vom 23. November 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Januar 2021 beantwortet:

1. Mit welcher Begründung ist entgegen der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Gemeinde Büchel zur Gewährleistung der Aufgaben der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung und -reinigung nicht Mitglied in einem Zweckverband nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit?

Antwort:

Die Aufgabe der Versorgung mit Wasser erfolgt in der Gemeinde Büchel durch den Trinkwasserzweckverband "Thüringer Becken", in dem die Gemeinde organisiert ist.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung und -reinigung hat die Gemeinde Büchel bereits im Jahr 2010 einen Aufnahmeantrag beim Abwasserzweckverband "Finne" gestellt. Sowohl technische Gründe, die sich im Abwasserbeseitigungskonzept und dessen Fortschreibung dokumentieren, wie auch finanzielle Gründe, die im Zusammenhang mit den erforderlichen Investitionen stehen, haben den Beitritt bisher verzögert.

2. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wurden wann und mit welchem Ergebnis eingeleitet, damit die benannte Gemeinde gemäß der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung Mitglied in einem Zweckverband nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird?

Antwort:

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat bislang mehrere Maßnahmen ergriffen. So hat sie etwa die Gemeinde Büchel mit Schreiben vom 17. November 2010 zur Vorlage eines mit der Unteren Wasserbe-

hörde abgestimmten und durch den Gemeinderat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept aufgefördert, das als Grundlage der weiteren Schritte dienen sollte.

Am 2. Mai 2013 fand beim Landrat des Landkreises Sömmerda gemeinsam mit den Bürgermeistern der Gemeinden Büchel, Griefstedt und Riethgen, der Unteren Wasserbehörde und der Kommunalaufsicht eine Beratung zum Thema der Abwasserentsorgung in den genannten Gemeinden statt.

Am 18. September 2015 fand erneut eine Beratung beim Landrat des Landkreises Sömmerda gemeinsam mit den Bürgermeistern der Gemeinden Büchel, Griefstedt und Riethgen, der Unteren Wasserbehörde und der Rechtsaufsicht zur Abwasserentsorgung in den genannten Gemeinden statt.

Die zuständige Rechtsaufsicht hat den bisherigen Beitrittsprozess gemäß § 116 und § 117 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) eng begleitet. Dies wird auch weiterhin der Fall sein.

3. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen werden eingeleitet, damit die benannte Gemeinde gemäß der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung Mitglied in einem Zweckverband nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird?
4. Mit welcher Begründung wurden beziehungsweise werden keine entsprechenden rechtsaufsichtlichen Maßnahmen eingeleitet?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Welche weiteren Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft oder zu erfüllenden Gemeinden sind entgegen der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur Gewährleistung der Aufgaben der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung und -reinigung nicht Mitglied in einem Zweckverband nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit? In welcher Form wird sichergestellt, dass diese Gemeinden diese Aufgabe sachgerecht erfüllen können?

Antwort:

Auf die in Anlage beigefügte Tabelle wird verwiesen. Soweit Zeilen in den beiden letzten Spalten leer sind, erfolgt die Ver- und Entsorgung über eine Mitgliedschaft in einem Zweckverband.

Maier
Minister

Anlage

lfd. Nr.	Landkreis	Verwaltungsgemeinschaft	Erfüllende Gemeinde	Mitglieds- bzw. erfüllte Gemeinde, die nicht einem Zweckverband angehören	In welcher Form erfolgt die Gewährleistung der Aufgaben der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung?	
					Wasserversorgung	Abwasserentsorgung
1	Altenburger Land	Oberes Sprottental		Heukewalde	privatrechtliche Entgelte / Regiebetrieb	öffentlich / Regiebetrieb
2	Altenburger Land	Oberes Sprottental		Jonaswalde	Eigenbetrieb "Gemeindewerke Oberes Sprottental"	Eigenbetrieb "Gemeindewerke Oberes Sprottental"
3	Altenburger Land	Oberes Sprottental		Löbichau	Eigenbetrieb "Gemeindewerke Oberes Sprottental"	Eigenbetrieb "Gemeindewerke Oberes Sprottental"
4	Altenburger Land	Oberes Sprottental		Posterstein	Eigenbetrieb "Gemeindewerke Oberes Sprottental"	Eigenbetrieb "Gemeindewerke Oberes Sprottental"
5	Altenburger Land	Oberes Sprottental		Thonhausen	Eigenbetrieb "Gemeindewerke Oberes Sprottental"	Eigenbetrieb "Gemeindewerke Oberes Sprottental"
6	Altenburger Land	Oberes Sprottental		Vollmershain	Eigenbetrieb "Gemeindewerke Oberes Sprottental"	Eigenbetrieb "Gemeindewerke Oberes Sprottental"
7	Altenburger Land	Rositz		Göllnitz	öffentlich / Regiebetrieb	öffentlich / Regiebetrieb
8	Altenburger Land		Nobitz	Göpfersdorf	privatrechtliche Entgelte / Regiebetrieb	öffentlich / Regiebetrieb
9	Altenburger Land		Nobitz	Ortsteile Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhningen, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zumroda, Zurchau	Beitritt zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) zum 01.01.2021	Beitritt zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) zum 01.01.2021
10	Saale-Holzland-Kreis	Hermisdorf		Mörsdorf	öffentlich / Regiebetrieb	öffentlich / Regiebetrieb
11	Saale-Holzland-Kreis	Hermisdorf		St. Gangloff	öffentlich / Regiebetrieb	öffentlich / Regiebetrieb
12	Saale-Holzland-Kreis	Hügelland/Täler		Bremsnitz	öffentlich / Regiebetrieb	öffentlich / Regiebetrieb
13	Saale-Holzland-Kreis	Südliches Saaletal		Eichenberg	öffentlich / Regiebetrieb	öffentlich / Regiebetrieb

lfd. Nr.	Landkreis	Verwaltungsgemeinschaft	Erfüllende Gemeinde	Mitglieds- bzw. erfüllte Gemeinde, die nicht einem Zweckverband angehören	In welcher Form erfolgt die Gewährleistung der Aufgaben der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung?	
					Wasserversorgung	Abwasserentsorgung
14	Saale-Orla-Kreis	Ranis-Ziegenrück		Kroppla	Eigenbetrieb öffentlich-rechtlich	Eigenbetrieb öffentlich-rechtlich
15	Schmalkalden-Meiningen		Stadt Meiningen	Sülzfeld	Eigenbetrieb "Sülzfelder Wasserver- und Abwasserentsorgung" der Gemeinde Sülzfeld	Eigenbetrieb "Sülzfelder Wasserver- und Abwasserentsorgung" der Gemeinde Sülzfeld
16	Sömmerda	Gramme-Vippach		Großmölsen		öffentlich / Regiebetrieb
17	Sömmerda	Gramme-Vippach		Kleinmölsen		öffentlich / Regiebetrieb
18	Sömmerda	Gramme-Vippach		Nöda		öffentlich / Regiebetrieb
19	Sömmerda	Gramme-Vippach		Ollendorf		öffentlich / Regiebetrieb
20	Sömmerda	Gramme-Vippach		Schloßvippach	öffentlich / Regiebetrieb	
21	Sömmerda	Kindelbrück		Büchel		öffentlich / Regiebetrieb
22	Sömmerda	Kindelbrück		Griefstedt		öffentlich / Regiebetrieb
23	Sömmerda	Kindelbrück		Kindelbrück (nur Ortsteil Frömmstedt)		öffentlich / Regiebetrieb
24	Sömmerda	Kindelbrück		Riethgen		öffentlich / Regiebetrieb
25	Sömmerda	Straußfurt		Gangloffsömmern		öffentlich / Regiebetrieb
26	Sömmerda		Elxleben	Witterda		öffentlich / Regiebetrieb
27	Sonneberg		Neuhaus am Rennweg	Goldisthal	Eigenbetrieb "GGW - Gemeinde Goldisthal - Wasserwerk"	Eigenbetrieb "GGW - Gemeinde Goldisthal - Wasserwerk"
28	Unstrut-Hainich-Kreis		Südeichsfeld	Rodeberg		Eigenbetrieb Ortswerk
29	Weimarer Land	Mellingen		Buchfart		Einzelentsorger
30	Weimarer Land	Mellingen		Kapellendorf	Apoldaer Wasser GmbH	
31	Weimarer Land	Mellingen		Vollersroda		Einzelentsorger
32	Weimarer Land		Bad Sulza	Eberstedt	Apoldaer Wasser GmbH	
33	Weimarer Land		Bad Sulza	Großheringen	Apoldaer Wasser GmbH	
34	Weimarer Land		Bad Sulza	Obertrebra	Apoldaer Wasser GmbH	
35	Weimarer Land		Bad Sulza	Rannstedt	Apoldaer Wasser GmbH	
36	Weimarer Land		Bad Sulza	Schmiedehausen	Apoldaer Wasser GmbH	
37	Weimarer Land		Bad Sulza	Niedertrebra	Apoldaer Wasser GmbH	